

Weilsdorfer

ANZEIGER



Amtsblatt
für die Gemeinde Veilsdorf



29. Jahrgang

Freitag, den 21. Oktober 2022

Nr. 10



Laternenumzug zum Martinstag



Am Freitag, den 11.11.2022 findet der traditionelle Laternenumzug anlässlich des Martinstages in Veilsdorf statt.

Beginn ist **18.00 Uhr** an der Kirche in Veilsdorf.

Die **Andacht** findet um **17.30 Uhr** in der St. Trinitatiskirche statt.

Anschließend Marsch zum Martinsfeuer an der Eishäuser Straße (Nähe Friedhof)

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Die evang.-luth. Kirchgemeinde und der Feuerwehrverein Veilsdorf laden hierzu herzlich ein.



Märchenspiel 2022 Heßberg

die Laienspielgruppe **Wiesenschichtel** e.V. freut sich auf Ihren Besuch
wie immer im Gemeindezentrum Heßberg (Schulstraße 98629 Heßberg)

Schneeweißchen und Rosenrot



Das Märchen des Carl Maria von Weber, in einer Bühnenfassung von Wilfried Kuhnke

Unsere Vorstellungstermine:

Samstag, 12.11.2022 14.30 Uhr und 19.00 Uhr

Sonntag, 13.11.2022 15.00 Uhr

Freitag, 18.11.2022 19.00 Uhr

Samstag, 19.11.2022 14.30 Uhr und 19.00 Uhr

KARTENVERKAUF 30.10.2022 15 BIS 16 UHR

GEMEINDEZENTRUM HEBBERG

PREIS PRO KARTE 7,00 €

Einlass: 1 Stunde vor Vorstellungsbeginn, freie Platzwahl
Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) erlässt die Gemeinde Veilsdorf auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Veilsdorf vom 28.09.2022 die folgende Hauptsatzung:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Veilsdorf“

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt den fränkischen Rechen in Rot auf silbernem Untergrund sowie eine goldene Waage auf schwarzem Grund.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist längs in der Mitte geteilt. Die Gemeindefarben sind rot und weiß. In der Mitte befindet sich das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „*Veilsdorf*“ in den unteren zwei Dritteln und im oberen Drittel „*Thüringen*“ und zeigt in der Mitte das Gemeindewappen.

§ 3

Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Veilsdorf
2. Ortsteil Kloster Veilsdorf
3. Ortsteil Schackendorf
4. Ortsteil Goßmannsrod
5. Ortsteil Hetschbach
6. Ortsteil Heßberg.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Veilsdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 8

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden, und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen.

Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche Endgerät (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 11

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 12

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 86 Euro.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind und die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 10,00 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 €.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche monatliche Entschädigung von 10,00 €.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1713,67 €,
- die/ der ehrenamtliche Beigeordnete von 300,00 €.

(7) Weitere Entschädigungen für solche Tätigkeiten, wie z. B.

- die Erstellung der Ortschronik,
 - die Führung der Bibliothek,
 - die Wartung und das Aufziehen der Turmuhren,
 - die Durchführung von Feuerwehrrübungen,
- werden aufgrund von entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen gezahlt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Veilsdorf mit Namen „Veilsdorfer Anzeiger“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Gemeindegebietes:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Veilsdorf | am Rathaus |
| 2. Kloster Veilsdorf | am Bahnübergang B 89 |
| 3. Schackendorf | an der Freifläche |
| 4. Goßmannsrod | am Feuerwehrhaus |
| 5. Hetschbach | am ehemaligen Backhaus |
| 6. Heßberg | an der Liegenschaft, Hauptstraße 142 (ehem. Konsum). |

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses erfolgt durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Gemeindegebietes:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Veilsdorf | am Rathaus |
| 2. Kloster Veilsdorf | am Bahnübergang B 89 |
| 3. Schackendorf | an der Freifläche |
| 4. Goßmannsrod | am Feuerwehrhaus |
| 5. Hetschbach | am ehemaligen Backhaus |
| 6. Heßberg | an der Liegenschaft, Hauptstraße 142 (ehem. Konsum). |

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Veilsdorf mit Namen „Veilsdorfer Anzeiger, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 15

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 16**Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.06.2020, zuletzt geändert am 18.08.2021, außer Kraft.

Veilsdorf, den 10.10.2022

S. Ullrich
Bürgermeister
Gemeinde Veilsdorf

Genehmigungshinweis:

Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 05.10.2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Veilsdorf in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates Veilsdorf vom 28.09.2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Veilsdorf, den 10.11.2022

Stefan Ullrich
Bürgermeister Gemeinde Veilsdorf (Siegel)

Beschlüsse des Gemeinderates**BESCHLUSS Nr. 35/2022 des Gemeinderates Veilsdorf****Beschlussgegenstand:****Bestätigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 20.07.2022**

Der Gemeinderat bestätigt in seiner Sitzung am 28.09.2022 die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 20.07.2022.

Veilsdorf, den 28.09.2022

S. Ullrich
Bürgermeister Siegel

BESCHLUSS Nr. 36/2022 des Gemeinderates Veilsdorf**Beschlussgegenstand:****Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Veilsdorf**

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 28.09.2022 die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Veilsdorf.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Veilsdorf, den 28.09.2022

S. Ullrich
Bürgermeister Siegel

BESCHLUSS Nr. 37/2022 des Gemeinderates Veilsdorf**Beschlussgegenstand: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB „Photovoltaik - Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2022 den Entwurf des qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB „Photovoltaik - Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“ auf den Flurstücken 491, 492 und 493/2 der Gemarkung Veilsdorf zu billigen und entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung zu bestimmen. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik - Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“ besteht aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan. Nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegende wesentliche Informationen von Trägern öffentlicher Belange sind weiterer Bestandteil der öffentlichen Auslegung. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes informiert und gleichzeitig gemäß § 4a Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Veilsdorf, den 28.09.2022

S. Ullrich
Bürgermeister Siegel

BESCHLUSS Nr. 38/2022 des Gemeinderates Veilsdorf**Beschlussgegenstand: Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet / Mischgebiet Sonnenhügel (alt: Fabrikhügel) Kloster Veilsdorf“**

- 01** Der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf beschließt am 28.09.2022 die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet / Mischgebiet Sonnenhügel (alt: Fabrikhügel) Kloster Veilsdorf“, in der Fassung vom 26.09.2022, bestehend aus der Planzeichnung (M 1 : 1.000) mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, als Satzung.
- 04** Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet / Mischgebiet Sonnenhügel (alt: Fabrikhügel) Kloster Veilsdorf“ vom 26.09.2022 wird gebilligt.
- 05** Der Bürgermeister wird beauftragt, für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet / Mischgebiet Sonnenhügel (alt: Fabrikhügel) Kloster Veilsdorf“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bei der Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet / Mischgebiet Sonnenhügel (alt: Fabrikhügel) Kloster Veilsdorf“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Veilsdorf, den 28.09.2022

S. Ullrich
Bürgermeister Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Veilsdorf hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des qualifizierten Bebauungsplanes „Photovoltaik - Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, welcher im Amtsblatt Nr. 10/2022 der Gemeinde Veilsdorf ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik - Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan sowie der Gemeinde bereits vorliegende wesentliche Informationen von Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 01.11.2022 bis einschließlich 02.12.2022

in der Gemeindeverwaltung Veilsdorf, Marktplatz 12, 98669 Veilsdorf, in der Bauverwaltung, Zimmer 1 während der Dienststunden / Öffnungszeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr |
| Freitag | von 7.00 bis 11.45 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Äußerungen und Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

Die Unterlagen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf den Internetseiten der Gemeinde Veilsdorf unter <https://veilsdorf.de/> eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Veilsdorf, den 10.10.2022

Stefan Ullrich
Bürgermeister Siegel

Mitteilungen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Telefon: (03685) 68 66-0
Fax: (03685) 68 66-16
E-Mail-Adresse: info@veilsdorf.de
Internetadresse: www.veilsdorf.de
Sachgebiet Soziales und Wohnungsverwaltung / Bauamt/ Liegenschaften und Friedhofsverwaltung / Kasse
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 13.00 - 16.00 Uhr
Einwohnermeldeamt
Telefonnummer: 03685-68041
dienstags 09.00 - 11.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
donnerstags 13.00 - 15.00 Uhr
Wir bitten unsere Bürger telefonisch im Vorfeld mit dem jeweiligen Mitarbeiter einen Termin zu vereinbaren!
Außerhalb der regulären Sprechzeiten ist kein Publikumsverkehr möglich!

Mitteilungen der Kasse

Durch die Gemeindekasse wird darauf hingewiesen, dass die Steuern und Abgaben 2022 wie im Vorjahr zu entrichten sind, sofern keine Änderung erfolgt ist.
 Bei Neu- und Änderungsveranlagungen werden selbstverständlich weiterhin Bescheide verschickt. Falls Bürger einen **Jahresbescheid** benötigen, kann dieser jederzeit in der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

Termine Veilsdorfer Anzeiger 2022

Nachfolgend erhalten Sie die Termine für Veröffentlichungen im Amtsblatt „**Veilsdorfer Anzeiger**“ für das Jahr 2022.
 Text- und Bildbeiträge können bis zum jeweiligen Redaktionsschluss bei Frau Hanft in der Gemeindeverwaltung Veilsdorf abgegeben oder an die E-Mailadresse info@veilsdorf.de geschickt werden.

| Redaktionsschluss | Erscheinungstag |
|-------------------|-----------------|
| 15.11.2022 | 25.11.2022 |
| 13.12.2022 | 23.12.2022 |

In der Kasse der Gemeindeverwaltung erhältlich

| | |
|---|---------|
| - Wappenaufkleber: Gemeinde Veilsdorf | 0,50 € |
| - Broschüre: Veilsdorf und seine Orte in Geschichte | 5,00 € |
| - Faltkarte: Die Werra | 1,00 € |
| - Radwanderkarte Werratal | 10,00 € |
| - Broschüre Ra(d)tschlag Werratalweg 2. Auflage | 1,50 € |
| - Broschüre Ra(d)tschlag Werratalweg 3. Auflage | 3,00 € |

Beförsterung Gemeinde Veilsdorf

Jeden Donnerstag ist Frau Eisenbach von 15.00 - 16.00 Uhr zur Sprechstunde im Rathaus Veilsdorf und unter der Telefonnummer: 0172 3480213 erreichbar.
 Brennholzfragen nimmt die Gemeindeverwaltung gerne entgegen (Tel. 03685 6866-0).

St. Ullrich
Bürgermeister

Jahrfeiern Verkauf Artikel

In der Kasse der Gemeindeverwaltung sind noch nachfolgende Artikel der 1200-Jahrfeier erhältlich:

| | |
|---|---------|
| - Buch „Mein Veilsdorf an dem Werrafluss“ | 25,00 € |
| - Etui Gedenkmünzen | 8,00 € |
| - Kaffeetassen | 4,00 € |
| - Base Cape | 5,00 € |
| - Stofftasche | 2,00 € |
| sowie für die 850-Jahrfeier Heßberg: | |
| - Jubiläumsband | 23,00 € |
| - Bierkrug | 8,00 € |
| Dorfchronik 700 Jahre Hetschbach | 29,50 € |

Die Meldebehörde informiert

Gültigkeit der Dokumente

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Veilsdorf werden gebeten, die Gültigkeit ihrer Personaldokumente zu überprüfen. Die Dokumente (Personalausweis/Reisepass) sind jeweils 10 bzw. 6 Jahre gültig (je nach Alter bei Antragstellung). Jeder Bürger, der der Ausweispflicht unterliegt ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf ein neues Dokument zu beantragen. In der Regel reichen dafür drei bis vier Wochen vorher aus. Zur Beantragung wird ein neues biometrisches Foto sowie die Geburts- oder Eheurkunde benötigt. Die Dokumente sind bei Antragstellung zu bezahlen.
 Für Rückfragen steht Ihnen die Mitarbeiterin der Meldebehörde gern zur Verfügung. (Tel.: 03685/68041)

Information zur Datenschutz-Grundverordnung

Am 25.05.2018 trat die Europäische Datenschutz-Grundverordnung in Kraft, die die Verarbeitung personenbezogener Daten europaweit einheitlich regelt. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gemeindeverwaltung keine Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, ohne deren Einwilligung im Veilsdorfer Anzeiger veröffentlichen.

Annahme von Baum- und Strauchschnitt

Ab dem **08. April 2022** können Einwohner der Gemeinde Veilsdorf wieder ihren privat anfallenden Baum- und Strauchschnitt auf dem Baustoff-Lagerplatz des Bauhofes am Krumpfen Weg / Hetschbacher Straße abliefern.
 Der jeweils anwesende Mitarbeiter des Bauhofes ist angewiesen, ausschließlich **privat** anfallende Baum- und Strauchschnitte von Einwohnern unserer Gemeinde anzunehmen. Das Material muss unbelastet sein.
 Die Entgegennahme von Baum- und Strauchschnitt aus einer gewerblichen Nutzung heraus ist nicht möglich.
 Grünschnitt wird nicht entgegengenommen.
 Die Annahme von Baum- und Strauchabfall ist eine Dienstleistung für unsere Einwohner und kann nur aufrechterhalten werden, wenn kein Missbrauch betrieben wird. Hier wird an die Einsicht und Mithilfe aller Einwohner appelliert.

Vorläufige Öffnungszeiten zur Baum- und Strauchschnittannahme am Krumpfen Weg / Hetschbacher Straße - vierzehntägig

| | | | |
|----------------------------|------------|--------------------------------|------------|
| Freitag jeweils von | | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr | |
| Samstag jeweils von | | 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr | |
| Freitag | 21.10.2022 | Samstag | 22.10.2022 |
| Freitag | 04.11.2022 | Freitag | 18.11.2022 |
| Samstag | 05.11.2022 | Samstag | 19.11.2022 |

Ullrich
Bürgermeister

Wichtige Info von der Kasse!!!

Künftige Zahlungen an die Gemeinde Veilsdorf bitte nur auf folgende Konten leisten:

Kreissparkasse Hildburghausen
 IBAN: DE79 8405 4040 1112 4004 40
Deutsche Kreditbank AG
 IBAN: DE83 1203 0000 0001 1001 71

Renovierungsarbeiten im Rathaussaal Veilsdorf

Der Rathaussaal ist voraussichtlich bis Ende Oktober wegen Renovierungsarbeiten für Veranstaltungen gesperrt.

Wir bitten um Verständnis!

Ullrich
Bürgermeister

Festlegung der Verkaufspreise für Brennholz von der Gemeinde Veilsdorf

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 23.02.2022 nachfolgend aufgeführte Verkaufspreise für Brennholz von der Gemeinde Veilsdorf:

| | | |
|--------------------------|-----------|------------|
| Selbstwerbung: | Nadelholz | 12,00 €/rm |
| | Laubholz | 18,00 €/rm |
| Polter Brennholz: | Nadelholz | 25,00 €/rm |
| | Laubholz | 34,00 €/rm |

Nutzung gemeindeeigener Objekte

Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungen von gemeindeeigenen Räumen in **Goßmannsrod, Heßberg, Hetschbach, Schackendorf und Veilsdorf** sowohl von Privatpersonen als auch Vereinen im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Veilsdorf (Tel.: 03685-68660) anzumelden sind.

Die Schlüsselausgabe erfolgt ausschließlich durch das Sekretariat der Gemeindeverwaltung. Bei Entgegennahme der Schlüssel ist gleichzeitig eine **Kautions in Höhe der jeweiligen Tagesmiete** zu entrichten.

Die Gebühr für den **Versammlungsräume / Markthütte** ist bei Schlüsselabholung zu entrichten (Veilsdorf, **Bauhof + Rinklinraum** 50,00 € + 12,00 € Nebenkosten = 62,00 € // Markthütte 50,00 € für einen Tag inkl. Transport durch den Bauhof - jeder weiterer Tag 30,00 €).

Bei folgenden Räumlichkeiten wird die Grundgebühr nachträglich bei der Betriebskosten-Abrechnung mit in Rechnung gestellt:

- **Rathausaal Veilsdorf** und **Gemeindezentrum Heßberg** (125,00 € / Tag + NK)
- **Kochschule Heßberg, Alte Schule Hetschbach, Generationentreff Goßmannsrod** und **Dorfscheune Schackendorf** (100,00 € / Tag + NK)
- **Eichigt** (50,00 € / Tag + je zusätzliche Hütte 20 € / Tag + NK)

Die Schlüsselrückgabe hat nach Beendigung der Reinigungsarbeiten sofort zu erfolgen!

Die Kautions wird bei einwandfreiem Zustand des Objektes und Schlüsselrückgabe zurückgezahlt.

Stefan Ullrich
Bürgermeister

Der Bürgermeister informiert

Bargeldversorgung:

Die Aufstellung eines Geldautomaten in der Gemeinde Veilsdorf ist aus heutiger Sicht nicht mehr möglich. Die Kosten und die Unsicherheiten, die damit verbunden wären (Automatensprengungen), sind für die Banken zu hoch. Um aber auch in Veilsdorf an Bargeld zu kommen, ohne extra in die Städte zu fahren, gibt es die Möglichkeit des Geldabhebens während des Einkaufs. Die Firma Rewe bietet diesen Bargeldservice schon länger an. Die Firma Sagasser Getränkefachmarkt in der Hildburghäuser Str. 79 in Veilsdorf hat auch diesen Service mit folgenden Bedingungen:

/ kostenlos

/ bis zu 200 € (nur wenn verfügbar, d.h. nicht gerade in den frühen Morgenstunden. Eine gewünschte Stückelung des Auszahlungsbetrages ist auch nicht immer möglich.)

/ ab 5 € Einkaufswert (Einkaufswert ist die Summe aller Kaufpreise der gekauften Artikel abzüglich etwaiger eingelöster Leergutbons, sonstiger Coupons, etc. Sofern dieser Betrag mindestens 5 € beträgt, ist eine Bargeldabhebung möglich.)

/ mit einer girocard („EC-Karte“), egal von welcher Bank

(Der Markt ist jeden Werktag von 8:00-19:00 Uhr geöffnet, am Sonnabend bis 16:00 Uhr. Freitags gibt es neuerdings auch wieder einen Broilerstand.)

Falls es Fragen zu diesem kostenlosen Bargeldservice gibt, helfen die freundlichen Mitarbeiter an der Kasse selbstverständlich gerne weiter.

Ich bin zuversichtlich, dass ein ähnlicher Bargeldservice auch bald im Landmarkt der Milch-Land GmbH angeboten wird.

Begleichung von Rechnungen:

Leider kommt es viel zu häufig vor, dass Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig beglichen werden.

Hierdurch entstehen der Gemeinde vermeidbare Kosten und Aufwände. Ich bitte deshalb alle Bürger und Gewerbetreibende, Rechnungen sofort zu begleichen, egal ob es sich um Mieten, Kindergartengebühren, Grundsteuern, Gewerbesteuern, sonstige Gebühren, etc. handelt.

Die Gemeinde ist nur in der Lage auf der Ausgabenseite handlungsfähig zu bleiben, solange die Einnahmenseite auch stimmt. Oder, wie es schon am Eingang zum Rathaus steht:

„Bürger, schreib den Rat Dir auf: Erst zahl' Steuern und dann sauf.“



Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Veilsdorf

Alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Veilsdorf werden zu unserer gemeinsamen Weihnachtsfeier am

Samstag, den 3. Dezember 2022

in das **Gemeindezentrum Heßberg** recht herzlich eingeladen.

Für musikalische Unterhaltung wird Sorge getragen.

Beginn der Veranstaltung ist 14.00 Uhr

Der Transport wird durch die Firma Leipold abgesichert. Folgende Abfahrtszeiten sind vorgesehen:

- 13.05 Uhr: Goßmannsrod - Bushaltestelle
- 13.15 Uhr: Schackendorf - Bushaltestelle
- 13.20 Uhr: Veilsdorf - Schule
- 13.30 Uhr: Hetschbach - Bushaltestelle
- 13.40 Uhr: Veilsdorf - „Linde“
- 13.45 Uhr: Kloster Veilsdorf - Bahnhof
- 13.50 Uhr: Kloster Veilsdorf - Einfahrt Bürdener Straße

Die Rückfahrt erfolgt gegen 19.00 Uhr.

Zur besseren Vorbereitung bitten wir, die Teilnahme **bis zum 24.11.2022** im **Sekretariat der Gemeindeverwaltung Veilsdorf, Tel. 03685 68660** anzumelden.

Der Unkostenbeitrag beträgt **12,00 €/Person**.

Über regen Zuspruch würden wir uns sehr freuen.

Das Vorbereitungsteam

Verkauf Anhänger

Die Gemeinde Veilsdorf verkauft gegen Gebot einen gebrauchten Anhänger Typ HW 60, Baujahr 1990. Der Anhänger ist abgemeldet, reparaturbedürftig und befindet sich gegenwärtig in einem nicht zulassungsfähigen Zustand. Papiere sind vorhanden. Kaufangebote richten Sie bitte an die Gemeindeverwaltung Veilsdorf, Marktplatz 12 in 98669 Veilsdorf.



Veranstaltungen

Kultur- und Veranstaltungsplan der Gemeinde Veilsdorf 2022

- 29.10. Kirmes Veilsdorf - Rathaus oder Sportplatz Veilsdorf
 30.10. Karten-VVK-Märchenspiel - Gemeindezentrum Heßberg
 15-16 Uhr
 11.11. Laternenumzug mit Andacht um 17.30 Uhr in der Kirche u. anschl. Martinsfeier - Veilsdorf
 12.+13.+ Märchenspiel der Laienspielgruppe „Wiesenwichtel“ e. V. - Gemeindezentrum Heßberg
 18.+19.11. Stollen backen - Backhaus Heßberg
 19.11. Weihnachtsmarkt - Dorfplatz/Scheune Schackendorf
 26.11. Weihnachtsmarkt - Dorfplatz/Scheune Schackendorf
 03.+04.12. Kreisrammlerschau (Kaninchen-Ausstellung) - Turnhalle Veilsdorf
 18.12. Weihnachtssingen - Kirche Veilsdorf
 25.12. Weihnachtstanz - Rathaussaal Veilsdorf / Gemeindezentrum Heßberg
 29.12. Blutspende Sanitätsbereitschaft Veilsdorf e.V. - Rathaussaal Veilsdorf

Alle Veranstalter werden gebeten, die bereits feststehenden Termine zu beachten, um möglichst „Doppelveranstaltungen zu vermeiden.“

Entsprechend § 42 Ordnungsbehördengesetz sind alle öffentlichen Vergnügungen spätestens **1 Woche** vor Beginn in der Gemeindeverwaltung Veilsdorf anzuzeigen.

Kindergartennachrichten

Kita-Schließtage 2022

Fr, 23.12.2022 - So, 01.01.2023

Herzlichen Dank

Tagein und Tagaus durften wir bei Euch sein. Mal waren wir traurig, mal waren wir froh... Tja, bei uns Kindern ist es nun mal so. Ihr habt viel Geduld mit uns bewiesen, drum seid Ihr hoch des Lobes gepriesen. Wir lernen nun rechnen und das ABC, dafür müssen wir jetzt in die Schule gehen. Auch wenn wir Euch nun nicht mehr sehen, so denken wir noch oft voller Glück, an die schöne Kindergartenzeit zurück. Hiermit bedanken wir uns bei allen ErzieherInnen für die schöne Zeit im Kindergarten „Unterm Regenbogen“.



Auch ein herzliches Dankeschön an alle Lehrerinnen und Erzieherinnen, sowie der Musikschule Fröhlich für die liebevolle Ausgestaltung der Feierstunde zum Schulanfang in der Grundschule Veilsdorf.

Eure Schulanfänger 2022

Kirchliche Nachrichten

Erntedankgottesdienst Heßberg 2022

Weh dem, der sein Gut mehrt mit fremdem Gut - wie lange wird's währen?
Seht zu und hütet euch vor aller Habgier; denn niemand lebt davon, dass er viele Güter hat.
 Habakuk 2,6
 Lukas 12,15

Mit Losung und Lehrtext wurde am 2. Oktober der diesjährige Erntedank - Gottesdienst in der „Aegidien“ Kirche zu Heßberg gefeiert.



Den Gottesdienst begleitete Pfarrer Lösch als auch Herr KMD T. Sterzik an der Orgel. Die Erntedankgaben wurden dieses Jahr unter den beiden Kindergärten „Wiesenwichtel“ (Heßberg) und „Emma-Scheller“ (Hildburghausen) verteilt.

Ein besonderer Dank gilt allen, die den Gottesdienst vorbereitet haben, den Sponsoren sowie allen Beteiligten der vielen Gaben.

KGV Hildburghausen
 Kirchgemeinde Heßberg

Kirchspiel Brünn-Brattendorf-Schwarzbach

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten im Kirchspiel!

| | Brünn | Brattendorf | Schwarzbach |
|----------------|-------|-------------|-------------|
| 30.10.2022 | 10:00 | 14:00 | 09:00 |
| 20. S.n. Trin. | | | |

Kirchgemeinde Veilsdorf

herzlich laden wir ein:

Dienstag 25. Oktober 2022

17.00 bis Pfarrhaustreff
 19.00 Uhr

Freitag 28. Oktober

16.30 Uhr Kirmesandacht

Sonntag 30. Oktober 2022

14.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag

Dienstag 1. November 2022

17.00 bis Kirchgeldkassierung im Pfarrhaus
 19.00 Uhr

Freitag 11. November 2022

17.30 Uhr Andacht zum Martinstag

Sonntag 20. November 2022

14.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag

Wiederkehrende Termine:

Christenlehre

Klasse 1 bis 4 dienstags 14 bis 14.45 Uhr
 Klasse 5 und 6 dienstags 15.15 bis 16 Uhr
 Anmeldungen bitte bei Frau Heinzl - Tel.-Nr. 03686 301565

Bankverbindung für Überweisung von Kirchgeld und Spenden:
 Volksbank Thüringen Mitte eG - Kontoinhaber:
 Kirchgemeinde Veilsdorf IBAN DE 33 8409 4814 5005 4083 69

Wissenswertes

Ehrenamtliche Pflegebegleiter aus dem Landkreis stellen sich vor!

Ich „funktioniere“ - und wer hilft mir?



Hildburghausen - Das Leben mit Menschen, die durch Krankheit oder im Alter Pflege brauchen, ist nicht immer einfach. Viele Angehörige übernehmen Verantwortung, pflegen, organisieren, trösten, müssen präsent und stark sein - auch wenn es ihnen selbst einmal nicht gut geht. Gerne würden die Betroffenen mit jemandem reden, ihm Sorgen und Ängste mitteilen, einfach jemanden haben, der zuhört und versteht. Um hier helfen zu können, haben sich acht Frauen aus dem Landkreis Hildburghausen zusammengefunden und ein Jahr lang ausbilden lassen: Als Pflegebegleiter sind sie als verständnisvolle Gesprächspartner zur Stelle und suchen gemeinsam mit den pflegenden Angehörigen nach Unterstützung und helfenden Möglichkeiten.

Die Pflegebegleiter der Kreisdiakoniestelle Hildburghausen wissen, dass die Erschöpfung so groß sein kann, dass die Kraft kaum reicht, um Hilfe zu bitten. Aus eigener Erfahrung kennen sie die Herausforderungen, denen pflegende Angehörige tagtäglich gegenüberstehen. Sie möchten sehr gern für die Betroffenen da sein, ihnen zuhören, Sorgen und Ängste kennenlernen, aber auch Motivation und Wertschätzung vermitteln. Gemeinsam mit ihnen finden die Pflegebegleiter heraus, welche Hilfen und Unterstützung es gibt, die den Pflegealltag erleichtern können.

Zwar sind zurzeit persönliche Begegnungen nur schwer umzusetzen, aber es gibt immer Möglichkeiten, um zusammenzukommen. Das kostenlose Angebot der ehrenamtlichen Pflegebegleiter richtet sich ausdrücklich an alle Angehörigen - unabhängig davon, ob sie Pflege zu Hause leisten oder sich bereits für eine Betreuung im Pflegeheim entscheiden mussten. Die Pflegebegleiter sind diskret, unterstützen wertfrei und unterliegen selbstverständlich der Schweigepflicht. Finden Sie den Mut, Hilfe anzunehmen! Ein Telefongespräch kann der Anfang sein.

„Die Pflegebegleiter“ erreichen Sie über die **Kreisdiakoniestelle in Hildburghausen, Immanuel-Kant-Platz 3, telefonisch unter 03685/702695, Mobil: 01520/8642456 oder per E-Mail unter kreisstelle.hbn@diakoniewerk-son-hbn.de. Dort werden die Kontakte vermittelt.**

Ein Telefongespräch kann der Anfang sein.

„Die Pflegebegleiter“ erreichen Sie über die **Kreisdiakoniestelle in Hildburghausen, Immanuel-Kant-Platz 3, telefonisch unter 03685/702695, Mobil: 01520/8642456 oder per E-Mail unter kreisstelle.hbn@diakoniewerk-son-hbn.de. Dort werden die Kontakte vermittelt.**



Alzheimer Gesellschaft
Thüringen e.V.
Selbsthilfe Demenz



Diakonie



Netzwerk
pflegeBegleitung

Sonstiges

Die EVAS stellen sich vor



Wer denkt, dass sich hinter den EVAS eine Frauengruppe verbirgt - weit gefehlt. Die EVAS stehen für das **Ehrenamts-Verzeichnis Aktives Südthüringen**. Das Ehrenamtsverzeichnis wurde als Projekt der AG Regionale Bildung im LEB Thüringen e.V. ins Leben gerufen, um u.a. zu zeigen, wie interessant und vielfältig die ehrenamtliche Arbeit im ländlichen Raum sein kann.

Die Initiatoren treffen sich regelmäßig, um gemeinsam an Themen zu arbeiten, die gerade unter den Nägeln brennen. Das Netzwerk bietet daher Vereinen, Initiativen und Einzelkämpfern die Möglichkeit des aktiven Austausches von Kontakten, Unterstützung bei Fördermittelsuche und -anträgen, bei Fragen zu Steuern, Internetauftritt oder Projekt- und Veranstaltungsplanung.

Wer die EVAS kennenlernen möchte, ist am Samstag, den 22. Oktober ab 14 Uhr herzlich nach Streufdorf in das Straufhain-Center (Renkengasse 4) eingeladen. Neben einem kleinen Rahmenprogramm kann man bei Kaffee und Kuchen mit den Initiatoren ins Gespräch kommen und sich über das Netzwerk informieren. Besonders freuen wir uns auf die Stimmbildnerin und Erzählerin Peggy Hoffmann, die mit ihren Märchen und Geschichten in 23 Jahren Bühnenerfahrung schon tausende von kleinen, großen, jungen und alten Menschen begeistert hat. Deshalb kann sie aus dem Nähkästchen berichten, wohin die eigene Stimme tragen kann und was sie mit uns macht. Wir sind gespannt auf Ihre Erzählungen, hoffen auf viele Interessierte und einen gelungenen Nachmittag!

Die EVAS



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Veilsdorf

Herausgeber: Gemeinde Veilsdorf **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Lange-wiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Gemeinde Veilsdorf **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigen-motive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genau wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

- Anzeigenteil -



Schenken Sie Kindern eine positive Zukunft.

Auch in Deutschland brauchen Kinder unsere Hilfe. Als SOS-Pate helfen Sie nachhaltig und konkret.

Jetzt Pate werden: sos-kinderdorf.de



Raten Sie Raten Sie Raten Sie mit!!!

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 3 | | | | 4 | 2 | |
| 7 | 2 | | 1 | | | 9 | 6 | |
| | | 3 | | 2 | 1 | | | |
| 3 | | | | 1 | 5 | | | 6 |
| 5 | | | | | | | | 7 |
| | 7 | 8 | | 6 | | | 4 | |
| | 1 | 5 | 8 | 2 | 6 | | 3 | 4 |
| | 8 | 7 | | 1 | | | | |
| 6 | 3 | | | | | 8 | 1 | 9 |

SUDOKU
Schwierigkeitsgrad: 0



Keller vor Starkregen geschützt

Die Hochwasserkatastrophe des letzten Jahres wurde durch extrem starken Regen ausgelöst.

Bis zu 200 Liter pro Quadratmeter gingen in einigen deutschen Regionen innerhalb weniger Tage nieder. Solche Wetterereignisse werden nach Ansicht von Wetterexperten künftig häufiger vorkommen.

Große Niederschlagsmengen in kurzer Zeit sind gefährlich, weil das Wasser dann nicht so schnell abfließen kann, wie es herabregnet und sich staut. Das Problem für private Hausbesitzer:

Sind die Kapazitäten in den Kanälen erschöpft, kann Abwasser auch aus tiefer liegenden Einrichtungen wie dem Bodenablauf in den Keller eindringen. Mit Beginn der Starkregensaison in der warmen Jahreszeit steigt das Risiko solcher Überflutungen. Was können private Grundstücksbesitzer tun?

„Effektive Maßnahmen, um sich bei Starkregen gegen nasse Überraschungen zu schützen, sind Rückstauklappen und Hebeanlagen“, erklärt Axel Frerichs, beim Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) Bereichsleiter für den Betrieb der Wasserwerke, Kläranlagen und Netze. Rückstauklappen funktionieren ähnlich wie ein Ventil: Sie lassen das Abwasser nur in eine Richtung durch und verhindern so bei Rückstau im Kanalsystem den Rückfluss.

Entsorger, Hausbesitzer und Stadtplaner sollten gemeinsam Vorsorge treffen, um Schäden durch Starkregen zu vermeiden, empfiehlt Axel Frerichs. Dazu zähle etwa die Entsiegelung von Flächen, der Niederschlag könne sich dann gleichmäßig verteilen und auf natürlichem Weg versickern.



Durchlässige Fugen, Rasengittersteine, Kies oder Schotter seien die Alternative zu gepflasterten Flächen. Als Regenrückhaltebecken können zudem naturnah angelegte Gartenteiche dienen, über sie kann Regenwasser gezielt abfließen. „Auch begrünte Dächer sind ein guter Zwischenspeicher für Regenwasser“, so der Experte. Besonders Flachdachgebäude und Schrägdächer würden sich für eine Bepflanzung eignen. *djd*

Foto: *djd/www.oowv.de/Hövel*



Jubiläumsaktion 2022! Dach & Fassade **ACHTUNG HAUSBESITZER!**

Preisbeispiele auf 100 m²

Bei uns ist Ihr Dach in guten Händen

Dachumdeckung mit Betondachsteinen ab 12.500,- €

Dachfläche mit Bitumenschindeln schwarz/rot ab 7.960,- €

Wir verschönern Ihr Zuhause

Fassadenanstrich inkl. Grundierung ab 5.450,- €

Fassadenputz inkl. Untergründe ab 8.250,- €

Fassaden aus Holz, Fassaden-/ Dachdämmung,

Schieferarbeiten, Fenster/Türen

Carports, Holzanstrich, Holzarbeiten aller Art

Jetzt neu im Programm:

• Fassadenverkleidungen aus Kunststoff in Putz-,

Klinker-, Holzstruktur-Optik

• Terrassen mit TREX-WPC-Terrassendielen in Edelholz-Optik

Dachdeckerbetrieb Bau Gut Bedacht, Malermeister Ullrich,
Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

Unsere Beratung und Angebot ist kostenlos und unverbindlich

LB Umwelt- und Tiefbautechnik GmbH –

Das Handwerkerhaus

Am Vogelherd 97, 98693 Ilmenau

Telefon 03677 - 207736



Das besondere Geschenk zu Weihnachten, dass immer bleibt

Rund um den Fröbelturm - Augenblicke der Zeit



limitierte Auflage

39,⁹⁵

Autorin Elvira Grudzielski

Im Buch:
„Rund um den Fröbelturm - Augenblicke der Zeit“ ist ein gelungener, farbenfroher Bildband mit zahlreichen Eindrücken aus den einzelnen Orten, über Menschen mit ihren Geschichten von gestern und heute. Der Band beschreibt den Zeitwandel in einer ländlichen Region abseits vom großen Weltgeschehen. Als drittes Buch in der Reihe „Rund um den Fröbelturm“ ist die Ausgabe eine weitere geschichtliche Bereicherung für die Menschen in ihrer Heimat, aber ebenso für neugierige Touristen die diese Region für sich entdecken.

Verkaufsstellen:

- Buchhandlung Oberweißbach
Sonneberger Str. 9, 98744 Schwarzatal / OT Oberweißbach, Telefon: 036705-62274
- Buchhaus a. Rwg-Zeitschriften-Lotto-Tabak
Am Rennweg 2, 98724 Neuhaus a. Rwg., Telefon: 03679-7278507
- Snuffels Lotto-Tabak-Geschenk-Buch
Anne-Frank-Straße 1, 07407 Rudolstadt (OT Schwarzta, neben ALDI), Telefon: 03672-4894190

Bestellungen per E-Mail an: buch@wittich-herbstein.de
oder über die Internetplattform booklooker unter: www.booklooker.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von



übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:
Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine, sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!
Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383
buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!

Mein Traumurlaub an der Mecklenburgischen Seenplatte




17213 Malchow/OT Lenz
☎ 039932 825201
Mail: info@traumurlaub-see.de

FERIENPARK LENZ


Ferienhäuser & Ferienwohnungen

Entspannung pur!


www.traumurlaub-see.de



LW-Service auf einen Klick:



www.wittich.de



6 erstklassige Weine zum halben Preis

VINOS

Das Beste aus Spanien

50%
KENNENLERN-
RABATT

STATT 59,65€
29,99€*
6,66€/l



GOLD
Mundus
Vini

GR. GOLD
Frankf. Int.
Trophy

GOLD
Berl. Wein
Trophy

GOLD
Mundus
Vini

91
Gilbert &
Gaillard

GOLD
Mundus
Vini

SCHOTT
ZWIESEL

Inklusive
**GLÄSER
SET**

VERSANDKOSTENFREI* BESTELLEN: vinos.de/weingenuss



Bester Fachhändler
Spanien 2022



Schnelle Lieferung mit DHL
in 1-2 Werktagen



Top-Bewertungen
4,9/5 Sterne bei Trustpilot

ZUM PAKET



*Versandkostenfreiheit gilt beim Erstkauf bei Vinos, ansonsten gelten 2,99€ Standard-Versand pro Bestellung. Angebot enthält 6 Rotweine aus Spanien à 0,75l/Fl. und 2 Gläser von Schott Zwiesel. Sollte ein Wein ausverkauft sein, wird automatisch der Folgejahrgang oder ein mind. gleich- oder höherwertiger Wein beigefügt. Aktueller Paketinhalt unter www.vinos.de/weingenuss. Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Preise verstehen sich inkl. MwSt. Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, Tel. +49 30 330 855 05 (Mo-Fr 8-18 Uhr). **Vorteilsnummer: 35211**



GRABMALE

Hartmut Körschner

- Treppen
- Fußbodenbeläge
- Fensterbänke
- Restauration

Hildburghäuser Str. 15 • 98673 Eisfeld
Telefon 0 36 86 / 32 28 39



W. ZEHNER BESTATTUNGEN

Hildburghausen | Schleusinger Str. 20
 Jederzeit für Sie erreichbar.
Telefon 03685 709898



Gemeinsam werden schwere Wege leichter

Als erfahrene Trauerbegleiter und Trauerredner ist es unsere verantwortungsvolle Aufgabe, Sie in der schweren Zeit des Abschiednehmens von einem geliebten Menschen zu begleiten.

HAUS.BAU.AMBIENTE: 4.-6.11.

MESSE FÜR MODERNES BAUEN UND LEBEN
 mit **arthuer** - Kunstmesse Thüringen



GUTSCHEIN

Gegen Vorlage dieser Anzeige an der Tageskasse zahlen Sie einen ermäßigten Preis von **6 €** (statt 8 €).
Amtsblätter





LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**Erledigung aller Formalitäten
auf Wunsch Hausbesuch
Bestattungsvorsorge**




Am Ende der Reise gut ankommen
 Vertrauen Sie dem Zeichen Ihres qualifizierten Bestatters

BESTATTUNGSINSTITUT

PIETÄT

ein Unternehmen der Roga Trauerhilfe-Bestattungen



Hildburghausen, Ahornweg 8
 Ihre Ansprechpartner:
**Michael Chlopik, Beate Hanft,
 Harald Müller**

www.roga-pietaet.de
 info@roga-pietaet.de

Tel. 03685 / **79 42 - 0**
Tag und Nacht

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.





Wir sind für Sie da

Ihr/e Gebietsverkaufsleiter/in vor Ort

Petra Deckert
 Gebietsverkaufsleiterin
 Tel.: 0151 56177721
 p.deckert@wittich-langewiesen.de

Ronald Koch
 Gebietsverkaufsleiter
 Tel.: 0175 5951012
 r.koch@wittich-langewiesen.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

